

# BEWEISVERWERTUNGSVERBOTE IM LICHT DER DSGVO\*

LENA WERDERITSCH

**Abstract:** **Prohibitions on the Use of Evidence in the Context of the GDPR**

The admissibility of unlawfully obtained evidence has long been a subject of controversy, and the General Data Protection Regulation (GDPR) has recently intensified this debate. Under the prevailing Austrian “principle of separation”, a distinction is drawn between the (substantively) unlawful acquisition of evidence and its admissibility in procedural law. This article analyses the extent to which the GDPR and the current case law of the CJEU call this concept into question.

**Keywords:** GDPR; unlawfully obtained evidence; civil procedure; CJEU

**Stichwörter:** DSGVO; rechtswidrig erlangte Beweismittel; Zivilprozess; EuGH

**DOI:** 10.14712/23366478.2026.95

## 1. EINLEITUNG UND PROBLEMSTELLUNG

Das Smartphone ist als mittlerweile ständiger Begleiter im Alltag stets griffbereit, um zu fotografieren oder zu filmen. Wenig überraschend werden Videos und Fotos von strittigen Sachverhalten immer wieder als Beweismittel im Prozess vorgelegt. Wurde das betreffende Foto oder Video ohne Einverständnis der darin abgebildeten Personen aufgenommen, wirft das zwangsläufig die Frage auf, inwieweit das Datenschutzrecht und vor allem die DSGVO einer Vorlage der so erlangten Beweismittel im Prozess entgegenstehen könnte.

Das Problem ist im Kern nicht neu: Lange bevor Fotos, Videos oder WhatsApp-Chatprotokolle eine Rolle im Zivilprozess gespielt haben, wurden zB schon heimlich aufgenommene Tonbandaufnahmen als Beweismittel vorgelegt. Auch vor Inkrafttreten der DSGVO war die Anfertigung derartiger heimlicher Aufnahmen verboten und damit rechtswidrig. Wie die Richterin im Zivilprozess damit umzugehen hat, wenn ihr ein solches – rechtswidrig erlangtes – Beweismittel vorgelegt wird, ist seit jeher Gegenstand zahlreicher juristischer Diskussionen.<sup>1</sup> Seit dem Inkrafttreten der DSGVO und damit

---

\* Der Text des Artikels basiert auf einem Vortrag, der auf der Konferenz „XXXII. Karlsbader Rechtstage“ im Jahr 2025 gehalten wurde.

<sup>1</sup> Siehe nur KODEK, G. E. Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren: Zugleich ein Beitrag zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel (Teil I).

einhergehend dem Bestreben des (europäischen) Gesetzgebers, (persönliche) Daten so umfassend wie möglich zu schützen, ist das Spannungsverhältnis zwischen der Beweisverwertung und dem Datenschutzrecht erneut in den Fokus gerückt.<sup>2</sup> Der vorliegende Beitrag soll sich daher der Frage widmen, inwieweit sich die DSGVO im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des EuGH auf die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess auswirkt und diese beschränken könnte.

## 2. BEWEISRECHTLICHER HINTERGRUND IN ÖSTERREICH

### 2.1 ALLGEMEINES

Die Einleitung und Durchführung eines Zivilverfahrens setzen ein bestimmtes Entscheidungsbegehren und die Behauptung der Tatsachen, auf die es sich gründet, voraus.<sup>3</sup> Damit die Richterin die Entscheidung fällen kann, müssen die rechts-erheblichen Tatsachen festgestellt werden, die sich mit den in der Wirklichkeit vorgefallenen Ereignissen decken sollten. Diesem Ziel dient letztlich der Beweis.<sup>4</sup> § 272 Abs 1 ZPO statuiert in diesem Zusammenhang den Grundsatz der freien Beweiswürdigung: Das Gericht hat „unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht“.<sup>5</sup> Zwar ist das österreichische Beweisverfahren im Vergleich zum angloamerikanischen wenig formal und kennt nur wenig Beweisverbote, die Beweisaufnahme unterliegt aber dennoch gewissen (wenigen) Schranken.

---

Österreichische Jurist:innenzeitung. 2001, Heft 8, S. 281 ff.; KODEK, G. E. Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren: Zugleich ein Beitrag zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel (Teil II). *Österreichische Jurist:innenzeitung*. 2001, Heft 9, S. 334 ff.; SCHWEIGER, M. – WERDERITSCH, L. Verwertung von Dashcam-Aufnahmen im Zivilprozess. *Zivilrecht aktuell*. 2018, Heft 10, S. 187 ff.; ZWETTLER, A. Rechtliche Konsequenzen der Verwendung rechtswidrig erlangter Beweismittel? *ecolex*. 2019, Heft 1, S. 8 ff.; KLICKA, T. Beweis(verwertungs)verbote im Arbeitsrecht? *Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht*. 2020, Heft 1, S. 20 ff.; STELLA, D. – WINTER, J. AN-Datenschutz: DSGVO, Strafen und Rechtsweg – zentrale Problemfelder. *Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht*. 2020, Heft 5, S. 252 ff.; WERDERITSCH, L. DSGVO: Beweisverwertungsverbote auf Umwegen? *Österreichisches Recht der Wirtschaft*. 2021, Heft 4, S. 242 ff.; NEUMAYR, M. Beweisverwertungsverbote im Arbeitsrecht. *Das Recht der Arbeit*. 2023, Heft 5, S. 351 ff.; WILFINGER, A. Datenschutzwidrig erlangte Beweismittel. In: KONECNY, A. – MUSGER, G. – NEUMAYR, M. – SPITZER, M. (Hrsg.). *Festschrift Elisabeth Lovrek*. Wien: Manz, 2024, S. 931 ff. Siehe zuletzt auch MESSNER-KREUZBAUER, D. Risiken und Rechtsfolgen der Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheit. *Neue Juristische Wochenschrift*. 2025, Jhrg. 78, Nr. 46, S. 3321 ff.; KODEK, G. E. „Handyschnüffeln“ und Videos – rechtswidrig erlangte Beweismittel im Familienrecht. *Zeitschrift für Familien- und Erbrecht*. 2025, Heft 6, S. 243 ff.

<sup>2</sup> Vgl auch KLICKA, c. d., S. 23.

<sup>3</sup> Vgl FASCHING, H. W. *Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts: Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis*. 2. überarb. und ergänz. Aufl. Wien: Manz, 1990, Rz 799 ff.

<sup>4</sup> *Ibid.*, Rz 799.

<sup>5</sup> Dazu auch KODEK, G. E. – MAYR, P. G. *Zivilprozessrecht*. 2. Aufl. Wien: facultas, 2024, S. 306 ff.

## 2.2 SCHRANKEN DER BEWEISAUFNAHME- UND VERWERTUNG

### 2.2.1 BEWEISMITTELVERBOTE

Verbietet das Gesetz die Benützung bestimmter Beweismittel als Erkenntnisquelle, handelt es sich dabei um ein „Beweismittelverbot“.<sup>6</sup> § 320 Z 1 ZPO enthält eine derartige Anordnung generell für wahrnehmungs- und wiedergabsunfähige Personen als Zeugen, § 320 Z 2–4 ZPO hinsichtlich bestimmter Tatsachen. Konkret betrifft dies etwa die Vernehmung Geistlicher in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde (Z 2), Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das Amtsgeheimnis verletzen würden (Z 3) und eingetragene Mediatoren in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde (Z 4). Dabei handelt es sich nicht um ein bloßes Aussageverweigerungsrecht, sondern tatsächlich um ein Verbot, den entsprechenden Beweis überhaupt aufzunehmen. Der betreffende Zeuge darf also vom Gericht schon gar nicht befragt werden.<sup>7</sup>

### 2.2.2 (KEINE) BEWEISVERWERTUNGSVERBOTE

#### a) Lehre

Während Beweismittelverbote also die Verwendung eines Beweismittels an sich unzulässig machen, kann es auch Fälle geben, in denen das Beweismittel zwar isoliert betrachtet eine zulässige Erkenntnisquelle ist, es aber von einer der Parteien auf rechtswidrige Art und Weise erlangt wurde. Wie mit derartigen Beweisen umzugehen ist, war in der Literatur ebenso viel diskutiert wie umstritten.<sup>8</sup> Mittlerweile herrschend ist der von *Kodek* geprägte „Trennungsgrundsatz“:<sup>9</sup>

Demnach sei bei der Frage der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel zwischen Beweiserlangung, Beweisaufnahme und Beweisverwertung zu trennen. Die Beweiserlangung liege regelmäßig vor Beginn oder zumindest außerhalb des Prozesses. Es bedürfte daher besonderer Begründung, warum ein Verstoß gegen materielles Recht bei der Beweiserlangung auch Konsequenzen auf der Ebene des Prozessrechts

<sup>6</sup> FASCHING, c. d., Rz 933.

<sup>7</sup> SPITZER, M. in: SPITZER, M. – WILFINGER, A. *Beweisrecht*. Wien: Manz, 2020, § 320 ZPO Rz 1.

<sup>8</sup> KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren...*, S. 281 ff. und S. 334 ff.; RECHBERGER, W. H. – KLICKA, T. in: RECHBERGER, W. H. – KLICKA, T. (Hrsg.). *ZPO: Zivilprozessordnung: Kommentar*. 5. Aufl. Wien: Verlag Österreich, 2019, Vor § 266 Rz 24; KLICKA, c. d., S. 20 ff.; STELLA – WINTER, c. d., 252 ff.; WERDERITSCH, *DSGVO...*, S. 242 ff.; NEUMAYR, c. d., S. 351 ff.; WILFINGER, A. in: KONECNY – MUSGER – NEUMAYR – SPITZER (Hrsg.), c. d., S. 931 ff.; FASCHING, c. d., Rz 934 ff.; REBHAHN, R. *Mitarbeiterkontrolle am Arbeitsplatz rechtliche Möglichkeiten und Grenzen*. Wien: facultas, 2009, S. 28 ff.

<sup>9</sup> KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren...*, S. 281 ff. und S. 334 ff.; RECHBERGER, W. H. – KLICKA, T. in: RECHBERGER – KLICKA, c. d., Vor § 266 Rz 24; WERDERITSCH, *DSGVO...*, S. 242 ff.

haben soll.<sup>10</sup> Gegen die Annahme prozessualer Konsequenzen eines außerprozessualen Verstoßes gegen materielles Recht im Zuge der Erlangung eines Beweismittels würde sprechen, dass die ZPO selbst bei Verstößen gegen materielles Recht innerhalb des Prozesses kein Beweisverwertungsverbot vorsieht. Außerhalb des Anwendungsbereichs des § 320 ZPO habe nämlich ein nach materiellem Recht zur Verschwiegenheit verpflichteter Zeuge zwar ein Aussageverweigerungsrecht, es bestehe aber – anders als in Deutschland nach § 383 Abs 3 dZPO – kein Vernehmungsverbot. Seine Vernehmung sei damit zulässig, und zwar auch dann, wenn er sich nach materiellem Recht strafbar oder schadenersatzpflichtig macht.<sup>11</sup>

Im Fall des Zeugen, der gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstößt, ereigne sich der Rechtsverstoß *während* des Prozesses. Davon unterscheide sich die Frage nach der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel, wo sich der Rechtsverstoß *vor* oder zumindest *außerhalb* des Prozesses ereignet. Wenn schon der erstgenannte Fall keine prozessualen Konsequenzen nach sich ziehe, wäre es umso begründungsbedürftiger, solche an den zweitgenannten Fall des Rechtsverstoßes außerhalb des Prozesses zu knüpfen.<sup>12</sup>

Einen weiteren Hinweis auf die Richtigkeit des Trennungsgrundsatzes würden weiter die Bestimmungen über die Urkundenvorlagepflicht bieten. Nach § 303 ZPO könne grundsätzlich vom Gegner die Vorlage aller relevanten Urkunden verlangt werden; die Frage der Gemeinschaftlichkeit der Urkunde, der Bezugnahme darauf oder des Bestehens einer materiellen Verpflichtung zur Vorlage habe nur Auswirkungen auf die Frage, ob die Vorlage allenfalls nach § 305 ZPO verweigert werden könne. Die Eigentumsverhältnisse oder sonstigen Rechte an der Urkunde als solche seien aber für die Frage der Verwertbarkeit als Beweismittel unbeachtlich.<sup>13</sup> Im Interesse der Wahrheitsfindung habe der Gesetzgeber hier vielmehr bewusst eine weitgehende Mitwirkungspflicht der Parteien an der Sachverhaltsfeststellung vorgesehen.<sup>14</sup>

*Kodek* hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Verwertung entgegenstehen würde:<sup>15</sup> Es gehe hier wiederum nicht um die Rechtswidrigkeit der Erlangung, also die seinerzeitige Aufzeichnung einer Tonbandaufnahme, sondern ausschließlich um die Zulässigkeit der Wiedergabe im Rahmen des Beweisverfahrens in einem Zivilprozess. Hier liefere etwa § 41 UrhG einen weiteren eindeutigen Hinweis in die Richtung, dass die Annahme eines der Aufnahme relevanter Beweise entgegenstehenden Persönlichkeitsrechts problematisch ist.<sup>16</sup> Nach dieser Bestimmung stehe der Benutzung eines Werks zu Beweis Zwecken im Verfahren vor den Gerichten und anderen Behörden das Urheberrecht nämlich nicht entgegen. Zwar habe der Gesetzgeber damit ursprünglich vor Augen gehabt, dass die Aufführung eines Sprachwerks im Zuge des Beweisverfahrens oder die Erlassung eines Steckbriefs zur

---

<sup>10</sup> KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren...*, S. 287.

<sup>11</sup> *Ibid.*, S. 288.

<sup>12</sup> *Ibid.*, S. 288 ff.

<sup>13</sup> *Ibid.*, S. 292 ff.

<sup>14</sup> *Ibid.*, S. 293.

<sup>15</sup> *Ibid.*, S. 294 ff.

<sup>16</sup> *Ibid.*, S. 298.

Ausforschung eines Verdächtigen notwendig sein könnte. Die Bedeutung der Bestimmung des § 41 UrhG gehe aber weit über den mit diesen Beispielen ins Auge gefassten Bereich hinaus: Das UrhG enthalte nämlich systemwidrig auch Bestimmungen etwa über den Brief- und Bildnisschutz, die insoweit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts gelten. Auch diese Rechte unterliegen aber den Einschränkungen des § 41 UrhG. Daraus leitet *Kodek* die verallgemeinerungsfähige Wertung ab, dass die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht resultierenden Befugnisse grundsätzlich nicht so weit reichen, die Wahrheitsfindung im Prozess zu behindern.<sup>17</sup>

#### *b) Rechtsprechung*

Auch an der Rechtsprechung ist die Thematik rund um rechtswidrig erlangte Beweismittel naturgemäß nicht spurlos vorübergegangen. So hatte sich der OGH etwa damit auseinandersetzen, wie mit einer heimlichen Tonbandaufnahme umzugehen ist, die eine Partei im Prozess als Beweis vorlegt:<sup>18</sup> Die Rechtsprechung unterscheidet bei Tonbandaufnahmen zwischen der Verwertung der Aufnahme selbst und einem Transkript, das bloß den Inhalt der Aufnahme schriftlich wiedergibt. Letzteres kann uneingeschränkt als Beweismittel herangezogen werden.<sup>19</sup>

Bei der Frage nach der Verwertbarkeit der Aufnahme selbst ist der OGH etwas restriktiver: Jedenfalls zu verwerten sei die Aufnahme nämlich nur dann, wenn ein Prozessbetrugsversuch des Gegners nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.<sup>20</sup> Von diesen Extremfällen abgesehen, schien der OGH zumindest in früheren Entscheidungen von der Notwendigkeit einer Interessenabwägung auszugehen: Dabei seien die betroffenen Rechtsgüter nach ihrem allgemeinen Stellenwert, also das Recht am eigenen Wort und der vom rechtswidrig Abhörenden verfolgte Anspruch, den er mit Hilfe der Tonaufzeichnung durchsetzen will, sowie die subjektiven Interessen beider Teile gegenüberzustellen.<sup>21</sup> Dem Beweisführer obliege der Beweis, dass er die Tonaufzeichnung bei sonstiger Undurchsetzbarkeit seines Anspruchs benötigt und dass sein verfolgter Anspruch und seine subjektiven Interessen höherwertig sind, als die bei der Erlangung des Beweismittels verletzte Privatsphäre des Prozessgegners.<sup>22</sup>

In einer Folgeentscheidung hat der OGH die Frage, ob vor der Verwertung des Beweismittels eine Interessenabwägung stattzufinden habe, ausdrücklich offengelassen.<sup>23</sup> Auch in Bezug auf Videoaufnahmen ist die Frage der Notwendigkeit einer Interessenabwägung zunächst unbeantwortet geblieben. Eine bloß schriftliche Aufzeichnung soll aber bei Videoaufnahmen ebenso wie schon bei Tonbandaufnahmen uneingeschränkt zulässig sein.<sup>24</sup>

---

<sup>17</sup> Ibid., S. 281.

<sup>18</sup> Siehe etwa OGH 19. 10. 1999, 4 Ob 247/99y.

<sup>19</sup> OLG Innsbruck 15 Ra 22/16x; OGH 3 Ob 16/10i Zak 2010/343; 1 Ob 172/07m Zak 2008/282.

<sup>20</sup> RIS-Justiz RS0112710.

<sup>21</sup> OGH 27. 9. 2001, 6 Ob 190/01m.

<sup>22</sup> Ibid., 6 Ob 190/01m.

<sup>23</sup> OGH 29. 1. 2008, 1 Ob 172/07m ErwGr 5.

<sup>24</sup> LGZ Wien 41 R 216/09g (*Mietrechtliche Entscheidungen: Band LXII: Entscheidungen des Jahres 2010 Nr. 62.000–62.999*. Wien: Manz: 2011, 62.667).

Die Tendenz zur Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel schien sich zunächst – unbeeindruckt vom Inkrafttreten der DSGVO – in der Judikatur fortzusetzen:

So hatte der OGH schon zur Rechtslage vor der DSGVO eindeutig festgehalten, dass ein Verstoß gegen das DSG<sup>25</sup> kein Beweisverwertungsverbot der rechtswidrig erlangten Aufnahme im Zivilprozess nach sich zieht.<sup>26</sup> Diese Ansicht hielt er in weiteren Entscheidungen, die bereits nach Inkrafttreten der DSGVO ergingen, klar aufrecht und sprach abermals aus, dass zwischen der Rechtswidrigkeit der Anfertigung der Aufnahme einerseits und der Frage, ob daraus ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Vorlage der Aufnahme in einem Parallelprozess andererseits resultiert, klar zu trennen sei.<sup>27</sup> Einem entsprechenden Unterlassungsbegehren wurde daher nicht stattgegeben. Daraus lässt sich wohl schließen, dass der OGH an die datenschutzwidrige Erlangung eines Beweismittels nicht dessen prozessuale Unverwertbarkeit knüpft.

Deutlicher wurde der OGH dann in der Entscheidung 7 Ob 121/22b. Dort ging es um eine einstweilige Verfügung, die die Antragstellerin deshalb gegen ihren Nachbarn, den Antragsgegner, begehrte, weil er plötzlich mit erhobener Spitzhacke auf sie losgegangen sei, wodurch sie Verletzungen im Halswirbel-, Schulter- und Kniebereich erlitten habe. Zur Untermauerung ihres Begehrens legte sie ein Video und daraus hergestellte Bilder des Angriffs vor. Der Antragsgegner brachte vor, dass das vorgelegte Video rechtswidrig erstellt und daher unzulässig sei. Der OGH führte dazu aus, „*dass auch nach Inkrafttreten der DSGVO kein generelles Beweisverwertungsverbot für nach den Datenschutzbestimmungen rechtswidrig erlangte Beweismittel besteht. Die Klärung der Frage der Notwendigkeit einer Interessenabwägung vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der DSGVO in einem Provisorialverfahren zum Schutz vor Gewalt kann dahingestellt bleiben, weil eine solche hier jedenfalls zugunsten der Antragstellerin ausginge.*“<sup>28</sup> Der OGH nutzte diese Gelegenheit also nicht nur, um umfassend zur Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel Stellung zu nehmen; er äußerte sich auch zur Frage, ob das Inkrafttreten der DSGVO dazu führte, den in Österreich herrschenden „Trennungsgrundsatz“ aufzugeben, sah dazu allerdings keinen Anlass.

### 2.3 BLICK ÜBER DIE GRENZE: DEUTSCHLAND

Die Diskussion um die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel wird parallel ebenso in Deutschland geführt, wobei die prozessuale Ausgangssituation dort im Detail eine andere ist als in Österreich.<sup>29</sup> Die herrschende Ansicht in

<sup>25</sup> BGBl I 165/1999 idF BGBl I 14/2019.

<sup>26</sup> OGH 6 Ob 16/18y Zak 2018, 235.

<sup>27</sup> OGH 6 Ob 16/21b; 6 Ob 131/18k (Sensible Daten als Beweismittel im Pflegschaftsverfahren. *Österreichische Notariatszeitung*. 2019, Heft 8, S. 315 ff.; DEIXLER-HÜBNER, A. Weitergabe personenbezogener Daten im Pflegschaftsverfahren. *Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht*. 2019, Heft 2, S. 117 ff.); 6 ObA/18t [GORICNIK, W. Keine Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Prozesshandlungen in einem (nachträglichen) Parallelverfahren. *Wirtschaftsrechtliche Blätter*. 2019, Heft 10, S. 587 ff.; 6 ObA 1/18t. *Österreichisches Recht der Wirtschaft*. 2019, Heft 9, S. 621].

<sup>28</sup> OGH 24. 8. 2022, 7 Ob 121/22b ErwGr 2.4.

<sup>29</sup> Vgl dazu KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren...*, S. 283 ff. mwN.

Deutschland macht die Zulässigkeit der Verwertung widerrechtlich erlangter Beweismittel von einer Interessenabwägung und somit von den Umständen des Einzelfalls abhängig.<sup>30</sup>

Besonders bekannt ist in diesem Zusammenhang die *Dashcam*-Entscheidung des BGH: Dort bot der klagende Geschädigte in einem Verkehrsunfallprozess als Beweis des Unfallhergangs ein Video an, das eine in seinem Fahrzeug montierte Kamera („Dashcam“) aufgenommen hatte.<sup>31</sup> Die Aufnahme war rechtswidrig angefertigt, der BGH erklärte sie aber trotz permanenter Aufzeichnung für verwertbar. Eine Interessenabwägung fiel zugunsten des Beweisführers aus, da sein Interesse an „*der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, seinem im Grundgesetz verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör in Verbindung mit dem Interesse an einer funktionierenden Zivilrechtspflege*“ gewichtiger sei als das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beweisgegners.<sup>32</sup> Verwaltungsstrafen müssen genügen, um die rechtswidrige Erlangung der Aufnahme zu sanktionieren.<sup>33</sup>

Anders beurteilte der BGH jüngst einen Fall, in dem die Vermieterin Kameras im Treppenhaus installieren ließ, um zu überprüfen, ob die Mieter ihre Wohnungen unzulässigerweise untervermieten.<sup>34</sup> Nachdem sich durch die Aufnahmen herausstellte, dass die Wohnungen tatsächlich untervermietet wurden, konnte die Vermieterin die Aufnahmen im Kündigungsprozess nicht verwerten. Eine Verwertung im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 286 dZPO verstößt nach Ansicht des BGH nämlich gegen den Datenschutz: Die heimliche Erhebung personenbezogener Daten sei nach § 4 Abs 1 BDSG aF unzulässig, da die Bilder im nichtöffentlichen Raum hergestellt wurden. Auch das Treppenhaus eines Wohnhauses sei nicht öffentlich zugänglich, sodass niemand damit rechnen müsse, dort gefilmt zu werden. Eine umfassende Gegenüberstellung der gegenseitigen Interessen fällt dem BGH zufolge eindeutig zugunsten der gefilmten Personen aus. Die Verletzung deren persönlicher Daten sei erheblich. Der Vermieterin hingegen wären mildere Mittel zur Verfügung gestanden: Sie hätte Nachbarn und Angestellte befragen oder gezielte Scheinmietungen durchführen können.<sup>35</sup>

---

<sup>30</sup> Siehe nur RÖB, S. in: MUSIELAK, H.-J. – VOIT, W. *Zivilprozessordnung: ZPO*. 22. Aufl. München: Vahlen, 2025, § 371 Rz 15 ff.; PRÜTTING, H. in: KRÜGER, W. – RAUSCHER, T. (Hrsg.). *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO*. 7. Aufl. München: C. H. Beck, 2025, § 284 Rz 67 ff.

<sup>31</sup> BGH VI ZR 233/17 (MEYER-MEWS, H. Durchsuchung und Beschlagnahme. *Neue Juristische Wochenschrift*. 2018, Heft 39, S. 2883).

<sup>32</sup> *Ibid.* Dazu auch SCHWEIGER – WERDERITSCH, *c. d.*, S. 187.

<sup>33</sup> BGH VI ZR 233/17 (MEYER-MEWS, *c. d.*, S. 2883 Rz 52 ff.). Nach einer – meines Erachtens unzutreffenden – Entscheidung des LG Mühlhausen sollen Aufzeichnungen von Dashcams ohne die Einwilligung der auf der Aufnahme erkennbaren Personen generell nicht gerichtlich als Beweismittel verwertbar sein. Die Entscheidung des BGH zur Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen in Verkehrshaftpflichtprozessen finde nach Erlass der DSGVO keine Anwendung mehr (LG Mühlhausen 12. 5. 2020, 6 O 486/18).

<sup>34</sup> BGH 12. 3. 2024, VI ZR 1370/20.

<sup>35</sup> *Ibid.*

### 3. DATENSCHUTZRECHT ALS (NEUE) SCHRANKE

#### 3.1 BEGRIFF DER DATENVERARBEITUNG

Das Datenschutzrecht und die DSGVO im Speziellen hat die Diskussion um die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel jedenfalls um eine Facette reicher gemacht: Tatsächlich ist der Begriff der Datenverarbeitung in der DSGVO nämlich so weit, dass er auch tief in den Zivilprozess hineinreicht und begrifflich neben der Aktenführung, Akteneinsicht und Zustellung von Schriftsätzen unter anderem auch die Beweisaufnahme an sich erfassen würde.<sup>36</sup>

#### 3.2 WEITREICHENDE AUSNAHME

Die DSGVO selbst billigt aber mit weitreichenden Ausnahmen eben jene Datenverarbeitungsvorgänge der Gerichte. Zunächst weist ErwGr 20 darauf hin, dass die DSGVO zwar auch für die Tätigkeit der Gerichte gelte, diese allerdings gesondert zu regeln sei. In Österreich nimmt diesen Auftrag § 83 GOG wahr, und zwar im Sinne einer umfassenden Erlaubnis der Verarbeitung erforderlicher Daten.<sup>37</sup> In diese Richtung geht auch die DSGVO selbst: Art. 9 DSGVO regelt die Verarbeitung sensibler Daten wie ethnische Herkunft, Weltanschauung, Gesundheit oder sexuelle Orientierung. Diese Daten dürfen nur in Ausnahmefällen verarbeitet werden. Eine dieser Ausnahmen ist nun aber gerade Art. 9 Abs 2 lit f DSGVO, wonach sensible Daten dann verarbeitet werden dürfen, wenn es „zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit“ erforderlich ist. Wenn in diesem Sinn schon die Verarbeitung sensibler Daten zulässig ist, kann in einem Größenschluss nichts anderes für sonstige, nicht sensible Daten gelten.<sup>38</sup> Nach verbreiteter Ansicht sei im Fall von Prozessvorbringen der Tatbestand der Ausnahmeklausel erst bei einer willkürlichen, bewussten Offenlegung von sensiblen Daten, die mit dem Streitstoff in keinerlei Verbindung stehen, nicht mehr gegeben.<sup>39</sup> Von solchen Extremfällen abgesehen lässt damit die DSGVO die Datenverarbeitung im Rahmen eines Zivilprozesses ausdrücklich zu.

---

<sup>36</sup> Siehe Art. 4 Z 2 DSGVO. Demnach ist etwa bereits das bloße Senden einer E-Mail als Datenverarbeitung zu qualifizieren.

<sup>37</sup> WERDERITSCH, L. Rechtswidrig erlangte Beweismittel – kein Verwertungsverbot. *Zeitschrift für Familien- und Erbrecht*. 2022, Heft 6, S. 286; siehe auch KODEK, G. E. Rechtswidrig angefertigte Videoaufnahmen – kein generelles Beweisverwertungsverbot. *ecolox*. 2022, Heft 12, S. 978.

<sup>38</sup> RECHBERGER, W. H. – KLICKA, T. in: RECHBERGER – KLICKA, c. d., Vor § 266 Rz 24.

<sup>39</sup> Siehe nur OGH 24. 7. 2019, 6 Ob 45/19i ErwGr 4.3.; SCHIFF, A. in: EHMANN, E. – SELMAYR, M. (Hrsg.). *Datenschutz-Grundverordnung*. München: C. H. Beck, 2017, Art. 9 DSGVO Rz 49; KASTELITZ, M. – HÖTZENDORFER, W. – TSCHOHL, CH. in: KNYRIM, A. (Hrsg.). *Der DatKomm: Praxis-kommentar zum Datenschutzrecht*. Wien: Manz, 2023, Art. 9 DSGVO Rz 45. Im Übrigen ist freilich auch der ZPO selbst die Nichtberücksichtigung und Zurückweisung von unerheblichen Beweisanboten nicht fremd (vgl § 275 ZPO).

Dieser Befund wird zusätzlich verstärkt, wenn man bedenkt, dass die DSGVO etwa auch zur Sicherstellung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Ausnahmen von den Betroffenenrechten vorsieht (Art. 23 Abs 1 lit j DSGVO), der Betroffene weiters einer Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nicht widersprechen kann (Art. 21 Abs 1 DSGVO) und bei Erforderlichkeit der Daten zu diesen Zwecken auch überhaupt der Löschungsanspruch sistiert wird (Art. 17 Abs 3 lit e DSGVO).<sup>40</sup> *Wilfinger* bringt es in diesem Zusammenhang auf den Punkt, wenn er sagt, dass sich „*der Zivilprozess eben nicht per se dafür rechtfertigen [müsse], zwangsläufig auch ein großer Datenverarbeitungsprozess zu sein*“.<sup>41</sup>

Der teleologische Hintergrund all dieser Ausnahmetatbestände ist letztlich eindeutig: Es soll gewährleistet werden, dass das Datenschutzrecht nicht die Durchsetzung legitimer Rechtsansprüche und die – dafür erforderliche – Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigt.<sup>42</sup> Ein Unterschied zwischen rechtmäßig und rechtswidrig erlangten Beweismitteln ergibt sich aus der DSGVO dabei nicht.<sup>43</sup>

### 3.3 ZWISCHENERGEBNIS

Man könnte an dieser Stelle zwanglos den Schluss ziehen, dass beweisrechtlich alles beim Alten bleibt: Für Österreich hieße das die Aufrechterhaltung bewährter Grundsätze, wonach auch rechtswidrig erlangte Beweismittel in einem Prozess zu verwerten sind.<sup>44</sup> Ganz im Sinne des Trennungsgrundsatzes<sup>45</sup> ist eben zwischen der materiell-rechtswidrigen Erlangung einerseits und der prozessualen Verwertbarkeit eines Beweismittels andererseits zu unterscheiden. Während damit also die *Erlangung* des Beweismittels durchaus datenschutzwidrig und durch die DSGVO sanktioniert sein kann, trifft dies auf die *Verwertung* desselben – wie auch immer erlangten – Beweismittels im Zivilprozess nicht zu. Der Schutzzweck der übertretenen materiell-rechtlichen Norm reicht eben in aller Regel nicht in den Zivilprozess.<sup>46</sup> Mit anderen Worten: Der Schutzzweck der DSGVO ist nicht auf die Abwehr tatsächlich bestehender Ansprüche Dritter gerichtet.<sup>47</sup>

---

<sup>40</sup> Dazu auch WILFINGER, A. in: KONECNY – MUSGER – NEUMAYR – SPITZER (Hrsg.), c. d., S. 934.

<sup>41</sup> *Ibid.*, S. 934.

<sup>42</sup> ALBERS, W. – VEIT, B. in: WOLFF, H. A. – BRINK, S. (Hrsg.). *BeckOK Datenschutzrecht*. 37. Aufl. München: C. H. Beck, 2020, Art. 9 DSGVO Rz 69.

<sup>43</sup> WERDERITSCH, *DSGVO*..., S. 242.

<sup>44</sup> Dazu schon oben 2. Aus der Rechtsprechung siehe insbesondere OGH 24. 8. 2022, 7 Ob 121/22b.

<sup>45</sup> KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren*..., S. 281 ff.

<sup>46</sup> Ausführlich zur Reichweite der übertretenen Norm KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren*..., S. 291.

<sup>47</sup> So schon zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht BRINKMANN, M. Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess aus der Perspektive des Schadensrechts. *Archiv für die civilistische Praxis*. 2026, Jhrg. 206, Heft 5, S. 766.

## 4. ENDSTATION: EUGH?

### 4.1 ANWENDBARKEIT DER DSGVO IM BEWEISVERFAHREN

#### 4.1.1 EUGH C-245/20, AUTORITEIT PERSOONSGEGEVENS

Diese Rechnung wurde allerdings ohne den EuGH gemacht, der das Datenschutzrecht auch in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden hochhält: Er sprach zunächst in einer Entscheidung aus, dass die DSGVO „für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, gilt, ohne anhand des Urhebers der betreffenden Verarbeitung zu unterscheiden“.<sup>48</sup> Der EuGH führte weiter aus, dass die DSGVO damit sowohl auf Verarbeitungsvorgänge anwendbar sei, die von Privatpersonen vorgenommen werden, als auch für Verarbeitungsvorgänge, die durch Behörden erfolgen, einschließlich Justizbehörden wie Gerichten.<sup>49</sup>

#### 4.1.2 EUGH C-268/21, NORRA STOCKHOLM BYGG

Es dauerte nicht lange, bis der EuGH wiederum Gelegenheit hatte, sich zur Beweisverwertung – nämlich konkret: eines *rechtmäßig* erlangten Beweismittels – im Lichte der DSGVO zu äußern: Im vorliegenden Fall ging es darum, dass bei einem Bauauftrag der Werkbesteller den Werklohn nicht zahlen wollte, weil er behauptete, die für die Arbeiten aufgewendete Zeit des ausführenden Unternehmens sei kürzer gewesen als der abgerechnete Zeitraum. Der Werkbesteller stellte daher den Antrag, dem ausführenden Unternehmen die Vorlage des Personalverzeichnisses aufzutragen; das ausführende Unternehmen setzte dem Antrag entgegen, dass die Offenlegung gegen die DSGVO verstoße.<sup>50</sup> Die Vorinstanzen gaben dem Antrag des Werkbestellers Folge und trugen dem ausführenden Unternehmen die Vorlage des Verzeichnisses auf. Ein berücksichtigungswürdiges Interesse am Unterbleiben sahen diese nachvollziehbarerweise nicht. Anders beurteilte das allerdings das Oberste Gericht in Schweden, das Überlegungen dazu anstellte, ob der DSGVO Anforderungen an das nationale Verfahrensrecht in Bezug auf die Vorlagepflicht eines Beweismittels zu entnehmen seien und die Frage dem EuGH vorlegte.<sup>51</sup>

Der EuGH wiederholte zunächst, dass die DSGVO unabhängig davon gilt, ob die Datenverarbeitung durch Private oder (Justiz-)Behörden und Gerichte erfolgt. Insoweit unterliege auch die von einem Gericht angeordnete Vorlage eines Dokuments zu Beweis Zwecken der DSGVO und müsse den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Art. 6 DSGVO genügen.<sup>52</sup> Der EuGH betont aber, dass das „*Recht auf Schutz personenbezogener*

<sup>48</sup> EuGH C-245/20 Rz 25.

<sup>49</sup> Ibid., Rz 25.

<sup>50</sup> EuGH C-268/21.

<sup>51</sup> Ibid., Rz 24.

<sup>52</sup> EuGH C-268/21 Rz 26 ff.

*Daten jedoch kein uneingeschränktes Recht [ist], sondern im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte wie das durch Art. 47 GRC garantierte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz abgewogen [werden muss]*“.<sup>53</sup> Das Datenschutzrecht müsse sich mit dem Justizgewährungsanspruch des Art. 47 GRC vereinbaren lassen und allenfalls auch dahinter zurücktreten.<sup>54</sup>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten sei im Sinne einer „Datenminimierung“ (Art. 5 Abs 1 lit c DSGVO) stets auf das notwendige Maß zu beschränken, so etwa durch die Verwendung von Beweismitteln, die weniger in den Schutz der personenbezogenen Daten einer großen Zahl von Dritten eingreifen, wie zum Beispiel die Vernehmung ausgewählter Zeugen.<sup>55</sup> Das erkennende nationale Gericht müsse außerdem zusätzliche Datenschutzmaßnahmen ergreifen, „wie die in Art. 4 Z 5 DSGVO definierte Pseudonymisierung der Namen der betroffenen Personen oder jede andere Maßnahme, die dazu bestimmt ist, die Beeinträchtigung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, die die Vorlegung eines solchen Dokuments darstellt, zu minimieren“.<sup>56</sup>

#### 4.2 DIE VORLAGEENTSCHEIDUNG DES LAG NIEDERSACHSEN

Mittlerweile ist der EuGH in einem weiteren Fall mit der Frage des Zusammenspiels aus Datenschutzrecht einerseits und der Beweisaufnahme und -verwertung in einem Zivilprozess andererseits befasst.<sup>57</sup> Anders als der Fall *Norra Stockholm Bygg*, betrifft der aktuell beim EuGH anhängige Fall soweit ersichtlich erstmals *rechtswidrig* erlangte Beweismittel. Die Vorlage kam vom deutschen Landesarbeitsgericht Niedersachsen:<sup>58</sup> Die klagende Arbeitgeberin verlangte in diesem Fall von einer ausgeschiedenen Arbeitnehmerin Schadenersatz, weil die Beklagte unbefugt im Firmeneigentum stehende Gegenstände an Dritte veräußert und sich am Erlös bereichert habe. Die Klägerin legte als Beweis die Daten zu den jeweiligen Verkäufen vor, die sie durch – ohne Wissen und Willen der Beklagten erfolgte – Einsicht in das eBay-Benutzerkonto der Beklagten erlangt hatte.<sup>59</sup>

Das LAG Niedersachsen legte dem EuGH in diesem Zusammenhang folgende Fragen vor:

1. Genügen die Regelungen des nationalen (Prozess-)Rechts im Falle einer unter Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO fallenden eigenständigen justiziellen Verarbeitungstätigkeit dem aus Art. 8 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 GrCh und aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO folgenden Bestimmtheitsgebot, sofern die justizielle Verarbeitungstätigkeit für eine Partei oder einen Dritten mit Grundrechtseingriffen verbunden ist?

---

<sup>53</sup> Ibid., Rz 49.

<sup>54</sup> Ibid., Rz 43 ff., 53.

<sup>55</sup> Ibid., Rz 55.

<sup>56</sup> Ibid., Rz 56.

<sup>57</sup> EuGH C-484/24.

<sup>58</sup> LAG 8 Sa 688/23.

<sup>59</sup> Ibid.

2. Kann sich ein nationales Gericht bei der Verarbeitung von – insbesondere personenbezogenen – Daten darauf berufen, diese Verarbeitung sei ihm nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. e DSGVO gestattet, oder stellen die Art. 6 und 9 DSGVO die ausschließliche Grundlage für eine justizielle Verarbeitungstätigkeit dar?

Nachdem der EuGH bereits in zwei früheren Verfahren entschieden hat, dass die Tätigkeit der Gerichte, soweit dabei Daten verarbeitet werden, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, soll er mit der Entscheidung über die Vorlagefragen des LAG Niedersachsen offenbar für weitere Klarheit dahingehend sorgen, welche Normen der DSGVO auf gerichtliche Datenverarbeitungstätigkeit Anwendung finden und welche Grundsätze dabei von den Gerichten zu beachten sind. Damit einhergehend birgt die Vorlage aber natürlich das Potential, frischen Wind in die Debatte rund um den Umgang mit rechtswidrig erlangten Beweismitteln zu bringen.<sup>60</sup>

Zwar liegt bislang noch keine Entscheidung des EuGH in diesem Fall vor, allerdings hat sich mittlerweile Generalanwalt Spielmann in seinen Schlussanträgen geäußert:<sup>61</sup> Auch er weist darauf hin, dass, die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen und gegen andere Grundrechte wie das durch Art. 47 GRCh garantierte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz abgewogen werden müssten.<sup>62</sup> Dabei betont er außerdem, dass das Unionsrecht die Frage der Zulässigkeit von Beweismitteln in nationalen Gerichtsverfahren nicht regelt; dies sei vielmehr Sache der nationalen Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten, die sich an den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz orientieren müssen.<sup>63</sup> Mangels einschlägiger Unionsvorschriften müssten die Fragen der Zulässigkeit und der Modalitäten der justiziellen Verwertung personenbezogener Daten durch ein nationales Gericht ihre Rechtsgrundlage im Recht der Mitgliedstaaten finden, und zwar auch dann, wenn diesen Daten mittelbar der Makel anhafte, dass sie unter Verstoß gegen den Grundsatz der Speicherbegrenzung anderer personenbezogener Daten, die zu ihrer Erlangung verwendet wurden, verarbeitet wurden.<sup>64</sup> Eine solche „Rechtsgrundlage“ sieht der Generalanwalt in der ständigen Rechtsprechung deutscher Höchstgerichte, wonach die Gerichte grundsätzlich gehalten seien, Beweismittel zu berücksichtigen, um die Wahrheit zu ermitteln. Wenn es um die (rechtswidrige) Verarbeitung von Daten gehe, die mit einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verbunden sind, reiche das allgemeine Beweisinteresse aber nicht aus; ein nationales Gericht müsse weitere Gesichtspunkte berücksichtigen, die ergäben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz

---

<sup>60</sup> Dazu auch die Presseinformation des LAG Niedersachsen (LAG Niedersachsen legt dem EuGH Fragen zur Auslegung der DSGVO bei deren Anwendung auf die Tätigkeit der Gerichte vor. In: *Landesarbeitsgericht Niedersachsen* [online]. 18. 7. 2024 [cit. 2026-01-05]. Abrufbar unter: <https://landesarbeitsgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/lag-niedersachsen-legt-dem-eugh-fragen-zur-auslegung-der-dsgvo-bei-deren-anwendung-auf-die-tatigkeit-der-gerichte-vor-233858.html>).

<sup>61</sup> SA GA *Spielmann* C-484/24 ECLI:EU:C:2025:803.

<sup>62</sup> *Ibid.*, Rz 36.

<sup>63</sup> *Ibid.*, Rz 33, 38.

<sup>64</sup> *Ibid.*, Rz 40.

Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig sei.<sup>65</sup> Es sei Sache des für die Auslegung des einzelstaatlichen Rechts und der nationalen Rechtsprechung allein zuständigen vorlegenden Gerichts zu ermitteln, ob die personenbezogene Daten umfassenden Beweise zulässig sind und welche Modalitäten nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls und der in Rede stehenden Verfahrensart für deren Verwertung gelten.<sup>66</sup>

### 4.3 BEWERTUNG UND AUSBLICK

#### 4.3.1 RECHTMÄSSIG ERLANGTE BEWEISMITTEL

Zunächst ist eine wesentliche Erkenntnis aus den bereits ergangenen Entscheidungen des EuGH<sup>67</sup> zum Verhältnis von Beweisverfahren und DSGVO, dass die Verordnung den Zivilprozess generell und damit das Beweisverfahren sehr wohl erfasst.<sup>68</sup> Der EuGH stellt sich damit gegen den Eindruck, den die zahlreichen Prozessausnahmen in der DSGVO eigentlich vermitteln.<sup>69</sup> Den Gedanken, in einem Größenschluss aus Art. 9 Abs 2 lit f DSGVO abzuleiten, dass Daten immer dann verarbeitet werden dürfen, wenn es „zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit“ erforderlich ist, hat der EuGH nicht aufgegriffen. Er anerkennt zwar, dass dem Beweisinteresse im Zivilverfahren regelmäßig ein hoher Stellenwert zukommt, der die Datenverarbeitung im Rahmen der Beweisverwertung in aller Regel rechtfertigen wird. Es gebe aber keine allgemeine Erlaubnis für Zivilverfahren; die Verarbeitung der konkreten Daten sei vielmehr immer in der konkreten Situation und damit für jedes Beweismittel gesondert unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit der Offenlegung personenbezogener Daten zu beurteilen.<sup>70</sup>

Für das österreichische Beweisverfahren bleibt eine Revolution allerdings insoweit aus, als sich die Vorgaben des EuGH bislang relativ zwanglos in das System zur Vorlage von Urkunden in §§ 303 ff. ZPO – die im Übrigen sinngemäß auch für auf Auskunftssachen (§ 318 ZPO)<sup>71</sup> und Augenscheinsgegenstände (§ 369 ZPO)<sup>72</sup> anwendbar

<sup>65</sup> Ibid., Rz 43 ff.

<sup>66</sup> Ibid., Rz 48.

<sup>67</sup> EuGH C-245/20 und C-268/21.

<sup>68</sup> Vgl dazu auch WILFINGER, A. in: KONECNY – MUSGER – NEUMAYR – SPITZER (Hrsg.), c. d., S. 935.

<sup>69</sup> Siehe oben III.B.

<sup>70</sup> WILFINGER, A. in: KONECNY – MUSGER – NEUMAYR – SPITZER (Hrsg.), c. d., S. 935 ff.); siehe EuGH C-268/21 Rz 55.

<sup>71</sup> Urkunden sind nach hA schriftliche Aufzeichnungen von Gedanken (WILFINGER, A. in: SPITZER – WILFINGER, c. d., Vor §§ 292 ff. ZPO Rz 1). Werden Gedanken nicht schriftlich, sondern durch Zeichen wie „Denkmäler, Grenzzeichen, Marksteine, Aich- und Heimpfähle“ festgehalten, liegen nach § 318 Abs 1 ZPO Auskunftssachen vor (WILFINGER, A. in: SPITZER – WILFINGER, c. d., § 318 ZPO Rz 1).

<sup>72</sup> Der Augenscheinsbeweis erfolgt durch eine direkte Sinneswahrnehmung von Eigenschaften und Zuständen von Personen und Sachen durch das Gericht, zB Lokalaugenschein einer Unfallstelle, Ansehen von Videoaufnahmen, Anhören von Tonbandaufnahmen etc. (dazu KODEK – MAYR, c. d., Rz 847).

sind – einfügen lassen.<sup>73</sup> Die §§ 303 ff. ZPO erfüllen die Vorgaben des EuGH dadurch, dass sie seit jeher ein differenziertes und abwägendes System für die Vorlage von Urkunden (und anderer Beweismittel) vorsehen.<sup>74</sup>

Nach § 303 ZPO kann grundsätzlich vom Gegner die Vorlage aller relevanten Urkunden verlangt werden. Im Grundsatz besteht also eine allgemeine Mitwirkungs- und Vorlagepflicht. Diese wird nur durch die Ausnahmen in § 305 ZPO durchbrochen, die dem Schutz der Individualsphäre, dem Schutz vor Pflichtenkonflikten und vor strafgerichtlicher Verfolgung dienen.<sup>75</sup> Eine Gegenausnahme und damit eine unbedingte Vorlagepflicht besteht allerdings nach § 304 ZPO für jene Urkunden, auf die der Gegner zum Zweck der Beweisführung selbst Bezug genommen hat (Abs 1 Z 1), wenn er nach bürgerlichem Recht zur Herausgabe oder Vorlage der Urkunde verpflichtet ist (Abs 1 Z 2) oder wenn die Urkunde ihrem Inhalt nach den Parteien eine gemeinschaftliche ist (Abs 1 Z 3). Das Regel-Ausnahme-Verhältnis ist also klar: Grundsätzlich besteht eine allgemeine Mitwirkungspflicht, die bei Vorliegen eines Weigerungsgrundes (§ 305 ZPO) durchbrochen ist, außer es handelt sich um eine verstärkte, unbedingte Vorlagepflicht nach § 304 ZPO.<sup>76</sup> Damit liegt den §§ 303 ff. ZPO ein System zugrunde, das durch die klare gesetzliche Normierung der Vorlagepflicht und festgelegter Vorlageverweigerungsgründe nicht nur der Rechtssicherheit dient,<sup>77</sup> sondern durch das „*sorgsame Abwägen von Beweis- und Geheimhaltungsinteressen*“<sup>78</sup> wohl auch den Anforderungen des EuGH<sup>79</sup> zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zivilprozess genügt. Immerhin spricht der EuGH in seiner Entscheidung selbst die Notwendigkeit der Abwägung zwischen Datenschutz und Justizgewährungsanspruch an. Dass das Datenschutzrecht diese Abwägung auch verlieren kann und insoweit nicht absolut wirkt, leuchtet ein, wird doch stets die Bedeutung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz als ein Eckpfeiler der Rechtsstaatlichkeit der Unionsverfassung betont.<sup>80</sup>

#### 4.3.2 RECHTSWIDRIG ERLANGTE BEWEISMITTEL

Ob sich an diesen vom EuGH kürzlich aufgestellten Grundsätzen etwas ändert, wenn das Beweismittel nicht – wie in der Entscheidung *Norra Stockholm Bygg* – rechtmäßig, sondern rechtswidrig erlangt wurde, hat der EuGH bislang noch nicht entschieden. Ein entsprechendes Vorabentscheidungsverfahren ist derzeit anhängig;<sup>81</sup>

<sup>73</sup> So schon WILFINGER, A. in: KONECNY – MUSGER – NEUMAYR – SPITZER (Hrsg.), c. d., S. 935.

<sup>74</sup> Ausführlich KODEK, G. E. in: FASCHING, H. W. – KONECNY, A. *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen*. 3. Aufl. Wien: Manz, 2025, § 303 ZPO Rz 7; WILFINGER, A. in: SPITZER – WILFINGER, c. d., § 303 ZPO Rz 3 ff.

<sup>75</sup> KODEK, G. E. in: FASCHING – KONECNY, c. d., § 303 ZPO Rz 10.

<sup>76</sup> Ibid., § 303 ZPO Rz 10; WILFINGER, A. in: SPITZER – WILFINGER, c. d., § 303 ZPO Rz 6.

<sup>77</sup> KODEK, G. E. in: FASCHING – KONECNY, c. d., § 303 ZPO Rz 10.

<sup>78</sup> WILFINGER, A. in: KONECNY – MUSGER – NEUMAYR – SPITZER (Hrsg.), c. d., S. 935.

<sup>79</sup> Siehe dazu EuGH C-268/21.

<sup>80</sup> Siehe nur MEYER, F. in: VON DER GROEBEN, H. – SCHWARZE, J. – HATJE, A. – TERHECHTE, J. P. (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht*. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2026, Art. 47 GRC Rz 1.

<sup>81</sup> EuGH C-484/24.

bislang liegen lediglich die Schlussanträge von Generalanwalt *Spielmann* vor.<sup>82</sup> Belässt es der EuGH auch im Fall rechtswidrig erlangter bei der schon für rechtmäßig erlangte Beweismittel angeordneten Interessenabwägung durch das nationale Gericht, ließen sich auch diese Fälle ohne weiteres mit den Mitteln des österreichischen Prozessrechts lösen: Das Gesetz nimmt eine Abwägung in den §§ 303 ff. ZPO vor, und zwar zugunsten einer allgemeinen Vorlagepflicht, die nur in den engen Grenzen des § 305 ZPO und auch dann nur, sofern eine unbedingte Vorlagepflicht besteht, verweigert werden kann. Dem Gesetzgeber war also der Interessenkonflikt zwischen Persönlichkeitsrechten und Vorlagepflicht bekannt, er hat ihn aber – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – zugunsten der Urkundenherausgabe (und damit Beweismittelvorlage) entschieden.<sup>83</sup> Eine Unterscheidung zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger Erlangung trifft die ZPO nicht, weshalb sich auch für rechtswidrig erlangte Beweismittel die Lösung über §§ 303 ff. ZPO anbietet. Zumindest die Schlussanträge des Generalanwalts deuten auf die Zulässigkeit einer solchen Lösung hin. Es sei nämlich Sache der nationalen Verfahrensordnungen der Mitgliedstaaten, Fragen der Beweisverwertung zu regeln; sie müssten sich nur am Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz orientieren.<sup>84</sup>

All das steht freilich unter dem Vorbehalt, dass der EuGH nicht doch beschließt, im Rahmen der Vorlagefragen des LAG Niedersachsen die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel massiv zu beschränken und Grundsätze des nationalen Prozessrechts auf den Kopf zu stellen. Es würde zumindest nicht überraschen, wenn der EuGH abweichende Anforderungen an rechtswidrig erlangte Beweismittel stellt und etwa eine weitere Differenzierung nach der Art. und Schwere des Verstoßes gegen Datenschutzrecht vornimmt.<sup>85</sup> Unproblematischer wäre dann wohl die Verwertung einer rechtswidrig angefertigten Dashcam-Aufnahme; der Prozessgegner begibt sich ja bewusst in die Öffentlichkeit und nimmt am Straßenverkehr teil.<sup>86</sup> Demgegenüber könnten die Verwertbarkeit von Daten, die man durch die unbemerkte Überwachung von Tastatureingaben und Screenshots am PC eines Arbeitnehmers erlangt hat, um dessen Produktivität zu überwachen, private Chatprotokolle oder – wie im Anlassfall vor dem EuGH<sup>87</sup> – die unzulässige Abfrage privater eBay-Kontodaten dem EuGH ein Dorn im Auge sein.

Diese differenzierte Lösung würde allerdings zahlreiche Folgeprobleme aufwerfen: So dringt etwa ein Ehescheidungsprozess zwangsläufig tief in die Privatsphäre der beteiligten Parteien ein; Whatsapp-Chatprotokolle, Videos von Konfliktsituationen oder ähnliches werden nicht selten als Beweismittel vorgelegt werden, um Verfehlungen des jeweils anderen nachzuweisen. Die Privatsphäre ist in diesen Fällen ja gerade das Thema des Prozesses, wenn etwa über das Verschulden an der Ehescheidung abgesprochen

---

<sup>82</sup> SA GA *Spielmann* C-484/24.

<sup>83</sup> Vgl. KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhöreregebnisse im Zivilverfahren...*, S. 292 ff.

<sup>84</sup> SA GA *Spielmann* C-484/24 Rz 33 ff.

<sup>85</sup> So schon WILFINGER, A. in: KONECNY – MUSGER – NEUMAYR – SPITZER (Hrsg.), *c. d.*, S. 942.

<sup>86</sup> SCHWEIGER – WERDERITSCH, *c. d.*, S. 187 ff.

<sup>87</sup> EuGH C-484/24.

werden soll. Eine Verweigerung der Vorlage derartiger („privater“) Beweismittel entscheidet dann nicht selten über Prozessgewinn oder -verlust und bringt das erkennende Gericht in die Situation, allenfalls sehenden Auges ein falsches Urteil fällen zu müssen. Das führt zurück zu dem Problem, dass dann der (falsche!) Prozessverlust zu einer zusätzlichen Sanktion für die Datenschutzverletzung wird – und zwar eine, die den materiellen Unrechtsgehalt der Rechtsverletzung völlig außer Acht ließe und der Streitwert des Prozesses plötzlich die (zusätzliche) Sanktion bezifferte.<sup>88</sup> Gerade im Datenschutzrecht sind nun aber ohnehin hohe Geldstrafen vorgesehen, die für sich genommen ausreichend präventiv wirken und für die „Zusatzsanktion Prozessverlust“ keinen Raum lassen.<sup>89</sup>

Absolute Schranken der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel, die unabhängig vom konkreten Prozess gelten, erscheinen somit jedenfalls, aber nicht nur, aus dem Blickwinkel des Justizgewährungsanspruchs problematisch. Sachgerechter ist es, solange das – wenn auch rechtswidrig erlangte – Beweismittel das Thema des Prozesses betrifft, das Datenschutzrecht im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz hinter Art. 47 GRZ zurücktreten zu lassen. Es liegt eben nicht im Schutzzweck der Norm, die Durchsetzung zu Recht bestehender Ansprüche mit den Mitteln des Datenschutzrechts zu verhindern.<sup>90</sup> Anderes kann freilich dann gelten, wenn das Beweismittel nicht geeignet ist, die Richtigkeit des Prozessstandpunkts des Beweisführers zu stützen; etwa, wenn die Wiedergabe einer Aufnahme erwirkt wurde, die letztlich für den Prozess völlig unerheblich ist und nur der Bloßstellung des Beweisgegners dient und somit willkürlich und bewusst Daten offengelegt werden. Auch hierfür hat die ZPO aber eine Lösung parat: Mit dem Prozessthema nicht in Zusammenhang stehende Beweise lassen sich unproblematisch über § 275 ZPO abwenden, der es dem Gericht ermöglicht, unerhebliche Beweise zurückzuweisen.<sup>91</sup>

## 5. FAZIT

Dass im Sinne des Trennungsgrundsatzes zwischen der materiell-rechtlichen Erlangung des Beweismittels und dessen prozessualer Verwertbarkeit zu unterscheiden ist, findet sich als Grundregel in jedem gängigen österreichischen Lehrbuch zum Zivilprozess. Der österreichische Gesetzgeber hat sich eben bewusst für sehr weitgehende prozessuale Mitwirkungspflichten der Parteien entschieden, die weit über materiell-rechtliche Positionen hinausgehen können. Es scheint, als würde der EuGH mit dem Datenschutzrecht an diesen Grundsätzen rütteln. Bislang lassen sich die Vorgaben unproblematisch über die Regelungen der Urkundenvorlage, die auch auf die Vorlage anderer Beweismittel anzuwenden sind, in den Griff bekommen, weil diese eine

---

<sup>88</sup> KODEK, *Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren...*, S. 289; KODEK, *Rechtswidrig angefertigte Videoaufnahmen...*, S. 977.

<sup>89</sup> Dazu auch KODEK, *Rechtswidrig angefertigte Videoaufnahmen...*, S. 977.

<sup>90</sup> Dazu schon oben III.C.

<sup>91</sup> Zu § 275 ZPO vgl. SPITZER, M. in: KODEK, G. E. – OBERHAMMER, P. (Hrsg.), *ZPO-ON*. Wien: Manz, 2023, § 275 ZPO Rz 1.

sorgsame Abwägung zwischen Beweis- und Geheimhaltungsinteressen vornehmen. In Anbetracht der Vorlageentscheidung des LAG Niedersachsen ist es aber nicht mehr abwegig, dass der Trennungsgrundsatz im österreichischen Recht trotz aller für ihn sprechenden Argumente in seiner Absolutheit nicht (mehr) aufrechterhalten werden kann. Datenschutz könnte damit früher oder später dann wohl doch zum „Tatenschutz“<sup>92</sup> werden.

Dr. Lena Werderitsch, LL.M.  
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht  
lena.werderitsch@wu.ac.at

---

<sup>92</sup> FUHLROTT, M. „Datenschutz ist kein Tatenschutz“ – Schiebt der EuGH dem einen Riegel vor? *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*. 2024, Jhrg. 35, Heft 22, S. 1033 ff.